

Allgemeiner Teil

Arzneimittel-Richtlinien

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 3. September 1991 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der kassenärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 2. Juli 1991 wie folgt zu ändern:

1. Teil A der Anlage 2 der Arzneimittel-Richtlinien wird wie folgt ergänzt:

Festbetragsgruppen für Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V) und Vergleichsgrößen für die Festsetzung der Festbeträge (§ 35 Abs. 1 Satz 4 SGB V):

Wirkstoff: Ergotamin

Festbetragsgruppe 1: orale Darreichungsformen
(z. B. Tabletten, Sublingualtabletten)

Festbetragsgruppe 2: parenterale Darreichungsformen
(z. B. Ampullen)

Festbetragsgruppe 3: inhalative Darreichungsformen
(z. B. Dosieraerosol)

Wirkstoff: Heparin-Natrium

Festbetragsgruppe: topische Darreichungsformen
(z. B. Gel, Salbe)

Für die o. g. Festbetragsgruppen wird als Vergleichsgröße (§ 35 Abs. 1 Satz 4 SGB V) die im Anhang zur Anlage 2 der Arzneimittel-Richtlinien beschriebene Standardeinheit zugrundegelegt.

2. Teil B der Anlage 2 der Arzneimittel-Richtlinien wird wie folgt ergänzt:

Festbetragsgruppen für Arzneimittel mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V) und Vergleichsgrößen für die Festsetzung der Festbeträge (§ 35 Abs. 1 Satz 4 SGB V):

Wirkstoffgruppe: Insuline

Festbetragsgruppe 1: Insuline (40 I. E./ml)
(z. B. Durchstechflaschen)

Festbetragsgruppe 2: Insuline (100 I. E./ml)
(z. B. Durchstechflaschen, Kartuschen, Fertigspritzen)

Festbetragsgruppe 3: Spezialinsuline
(z. B. Durchstechflaschen und Kartuschen für die Pumpenapplikation)

Bei den o. g. Festbetragsgruppen gilt zur Ermittlung der Vergleichsgröße für die Festsetzung der Festbeträge (§ 35 Abs. 1 Satz 4 SGB V) das im Anhang zur Anlage 2 der Arzneimittel-Richtlinien beschriebene Verfahren. Danach wird für die Festbetragsgruppen folgender Äquivalenzfaktor festgelegt:

Wirkstoffgruppe:	Äquivalenzfaktor:
Insuline	1,0

Applikationsgebundene unterschiedliche Darreichungsformen sollen bei der Festbetragsfestsetzung Berücksichtigung finden.

Die Änderung der Richtlinien tritt nach der Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 3. September 1991

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
Schroeder-Printzen

Psychotherapie-Richtlinien

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner letzten Sitzung am 3. September 1991 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung von Psychotherapie in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 3. Juli 1987 (zuletzt geändert am 9. April 1991) wie folgt zu ergänzen:

In Abschnitt E Nr. 1.1.3 ist in der ersten Klammer einzufügen: „und Jugendlichen“.

Die vorstehende Ergänzung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Köln, den 3. September 1991

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
Schroeder-Printzen

AU-Richtlinien

Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung

Definition und Anwendungsbereich

1. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte aufgrund von Krankheit seine ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen kann. Arbeitsunfähigkeit liegt auch vor, wenn aufgrund eines bestimmten Krankheitszustandes, der für sich allein noch keine Arbeitsunfähigkeit bedingt, absehbar ist, daß aus der Ausübung der Tätigkeit für die Gesundheit oder die Gesundung abträgliche Folgen erwachsen, die Arbeitsunfähigkeit unmittelbar hervorgerufen.

2. Zwischen der Krankheit und der dadurch bedingten Unfähigkeit zur Fortsetzung der ausgeübten Tätigkeit muß ein kausaler Zusammenhang erkennbar sein. Deshalb hat der Arzt den Versicherten über Art und Umfang der tätigkeitsbedingten Anforderungen und Belastungen zu befragen und das Ergebnis der Befragung bei der Beurteilung von Grund und Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen.

3. Arbeitsunfähigkeit besteht fort auch während einer stufenweisen Wiederaufnahme der Arbeit, durch die dem Versicherten die dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben durch eine schrittweise Heranführung an die volle Arbeitsbelastung ermöglicht werden soll. Ebenso gilt die befristete Eingliederung eines arbeitsunfähigen Versicherten in eine Werkstatt für Behinderte nicht als Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit.

4. Bei Versicherten, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit arbeitslos sind, ist Maßstab für die Arbeitsunfähigkeit nicht die vor der Arbeitslosigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit, sondern der Tätigkeitsbereich, der für eine Vermittlung des Arbeitslosen in Betracht kommt.

5. Rentner können, wenn sie noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, insoweit auch durch Krankheit arbeitsunfähig nach Maßgabe dieser Richtlinie werden.